

Ausfertigung

Amtsgericht Forchheim

Az.: 70 C 167/08



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger u. Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Glenk Robert, Bamberger Str. 20, 91301 Forchheim, Gz.:

gegen

- Beklagter u. Widerkläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Czap Wolf-Dieter, Industriestr. 13, 96114 Hirschaid, Gz.: 636/08

wegen **Forderung**

erlässt das Amtsgericht Forchheim durch den Richter am Amtsgericht Hartl auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.10.2008 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Auf die Widerklage wird der Kläger verurteilt, an die Beklagte € 603,33 nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 30.07.2008 sowie € 23,40 vorprozessuale Anwaltsgebühren zu bezahlen.

3. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger kann die Vollstreckung durch die Beklagte durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger macht einen Vergütungsanspruch aus einer Werbeanzeige geltend. Die Beklagte fordert widerklagend die bezahlte Rechnung für die 1. Auflage.

Am 31.07.2007 unterzeichnete die Beklagte einen Anzeigenauftrag zur Schaltung von vier Werbeanzeigen in der Broschüre . Der Preis pro Auflage belief sich auf € 379,00 (zuzüglich MwSt.). Ferner waren einmal jährlich € 128,00 (zuzüglich MwSt.) Lithokosten u. a. zu entrichten. Ziffer 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthielt folgenden Wortlaut: "Sämtliche Vereinbarungen und Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform und sind andernfalls unwirksam. Vom Vertragstext abweichende oder zusätzliche schriftliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Werbeagentur.". Am 16.08.2007 wurden vom Kläger vom Konto der Beklagten € 603,33 eingezogen. Die Auflagen 2 - 4 zu je € 451,01 wurden von der Beklagten nicht bezahlt. Zur Frage der Verteilung ist im Anzeigenauftrag ausgeführt: "Vertragsgegenstand ist die Schaltung aus der Textvorlage ersichtlichen Werbeanzeige des Auftraggebers in Informationsbroschüren, deren Verteilung im Ausgabegebiet erfolgt (Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe, Behörden, auch Branchenfremden). Die flächendeckende Verteilung richtet sich nach den in der Broschüre enthaltenen Aufträgen und wird so anerkannt."

Der Kläger trägt vor, der Beklagten sei noch vor dem Einzug der Rechnung am 16.08.2007 ein Belegexemplar der 1. Auflage zugegangen.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 1.353,03 nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 27.12.2007 sowie vorgerichtliche Mahnkosten in Höhe von € 20,00 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte ist u. a. der Ansicht, im Vertrag sei nicht ausreichend bestimmt, wie die Verteilung der Exemplare erfolgen werde. Eine Bestätigung des Vertrags durch Zahlung der 1. Auflage könne nicht erfolgt sein, da die Schriftform nach Ziffer 14 der AGB nicht eingehalten sei.

Die Beklagte beantragt widerklagend:

Der Kläger wird verurteilt, an die Beklagte € 603,33 nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 30.07.2008 sowie € 23,40 vorprozessuale Anwaltsgebühren zu bezahlen.

Der Kläger beantragt

Abweisung der Widerklage.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze und Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet, die Widerklage hat vollen Erfolg.

1. Klage

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Bezahlung der Auflagen 2. - 4., da keine Einigung über vertragswesentliche Bestandteile des Anzeigenauftrags vorliegt. Das Verbreitungsgebiet und die Auslieferungsstellen können dem Vertrag nicht entnommen werden. Ebenso steht offen, welche Stückzahl an der jeweiligen Auslieferungsstelle ausliegen soll. Wobei darauf hinzuweisen ist, dass zumindest die Inserenten der Broschüre von Auflage zu Auflage teilweise wechseln, weil Verträge abgelaufen sind und neue Inserenten eintreten. Damit ändert sich das Verteilungsgebiet und die Auslieferungsstellen, da sich diese an den in der Broschüre enthaltenen Auftraggebern orientieren. Ferner ist dem Vertrag nicht zu entnehmen, ob die Auflage gleichmäßig je Inserent oder gewichtet verteilt wird. Somit ist für den Inserenten nicht ersichtlich, in welchem Gebiet und in welchem Umfang die Werbung Erfolg haben kann. Sollten tatsächlich der Beklagten vor Vertragsunterzeichnung die Voraufgabe und die Verteilerliste bezüglich der Voraufgabe vorgelegen haben (was bisher noch in keinem gleichartigen Vorprozess behauptet wurde), so wäre dennoch der Verteilerkreis der folgenden Auflagen unbestimmt. Wie bereits ausgeführt, liegen bei den verschiedenen Auflagen unterschiedliche Verteilergebiete und Auslieferungsstellen vor.

In der Bezahlung der 1. Auflage ist keine Bestätigung des Vertrags zu sehen. Dabei kann

offenbleiben, ob die Schriftform gemäß Ziffer 14 der AGB zu beachten wäre. Wie das LG Bamberg in seiner Entscheidung vom 31.07.2008 (3 S 33/08) ausführt, würde die Bestätigung des Rechtsgeschäfts voraussetzen, dass die Bestätigungshandlung ihrerseits sämtliche vertragsrechtlichen Bestandteile des Vertrags enthält. Wobei das LG Bamberg auf die Bestimmtheit des Verteilungsgebietes hinweist. Der fertige Prospekt sei zu dem Zeitpunkt der Zahlung noch nicht an den Inserenten übersandt worden.

Nunmehr trägt der Kläger im Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 19.09.2008 vor, vor Einzug der ersten Rechnung im Lastschriftverfahren am 16.08.2007 sei der fertige Prospekt vorgelegen. Hierzu wurde Beweis angeboten durch Einvernahme der Zeuginnen und . Dem Beweisangebot war nicht nachzugehen, da es rechtlich unerheblich ist, ob die Auflage vorgelegen hat. Von Bedeutung könnte nur sein, wann sie ggf. der Beklagten zugegangen ist, diese somit vom Inserentenkreis Kenntnis nehmen konnte. Im Termin vom 09.10.2008 befragt, wann ein Belegexemplar der Beklagtenseite zugegangen sein soll, konnte der Kläger keine Angaben machen, obwohl eine Handlung der Klägerseite vorliegen würde. Die Behauptung, es sei jedenfalls vor dem 16.08.2007 der Fall gewesen, ist somit nicht nachvollziehbar. Unbeschadet des Umstandes, dass die benannten Zeuginnen nicht geladen waren, da das bisherige Beweisangebot hinsichtlich des Vorliegens der Auflage rechtlich unerheblich war. Wobei die Beklagte nach Erhalt der Broschüre zeitlich noch die Gelegenheit gehabt haben müsste, den Einzug des Geldes zu verhindern.

Aber selbst wenn man davon ausgehen würde, der Beklagten sei bei Zahlung der Inserentenkreis bekannt gewesen, wären die Auslieferungsstellen damit noch immer offen. Die Beklagte wüsste nicht, welche Auslieferungsstellen den in der Broschüre enthaltenen Auftraggebern und in welcher Stückzahl zuzuordnen wären.

2. Widerklage

Die Beklagte kann die Rückzahlung der € 603,33 geltend machen, § 812 I BGB.

Der Kläger hat die Zahlung ohne rechtlichen Grund erhalten, da sie ihm nach dem Anzeigenvertrag nicht endgültig zusteht.

Zinsen und vorgerichtliche Anwaltsgebühren: unstreitig.

Kosten: § 91 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez.

Harti
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 30.10.2008

gez.
Frankenberger
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Fornheim, 31.10.2008


Heide, J. Ang
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle